

## Pflegegrad / Pflege-Entgelt / Pflegepauschale / Eigenanteil

Pflegegrad	Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, Betreuung und Ausbildungs-umlage	Entgelt für Pflege, Betreuung und Ausbildungs-umlage (Tagesentgelt x 30,42)	Pflegepauschale bzw. Erstattung durch die Pflegekasse	Eigenanteil am Entgelt für Pflege und Betreuung	Eigenanteil am Entgelt für Pflege und Betreuung inkl. Ausbildungs-umlage
	pro Tag	pro Monat	pro Monat	pro Monat	pro Tag
Pflegegrad 1	65,29 €	1.986,12 €	125,00 €	1.861,12 €	61,18 €
Pflegegrad 2	83,71 €	2.546,46 €	177,00 €	1.776,46 €	58,40 €
Pflegegrad 3	99,88 €	3.038,35 €	1.262,00 €	1.776,35 €	58,40 €
Pflegegrad 4	116,75 €	3.551,54 €	1.775,00 €	1.776,54 €	58,40 €
Pflegegrad 5	124,31 €	3.781,51 €	2.005,00 €	1.776,51 €	58,40 €

Pflegegrad	Eigenanteil an Pflege und Betreuung	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung = Lebens- mittelaufwand	Investitions- kosten	Tagessatz	Eigenanteil (Tagessatz x 30,42)	Abzgl. Zuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil von 15% im 1. Jahr	Eigenanteil (Tagessatz x 30,42)
	in € / Tag	in € / Tag	in € / Tag	in € / Tag	in € / Tag	in € / Monat		
1	61,18	23,16	6,30	11,60	102,24	3.110,14		
2 bis 5	58,40	23,16	6,30	11,60	99,46	3.025,57	-266,45	2.759,12

Für **zusätzliche Betreuungsleistungen** ist ein Tagessatz in Höhe von **7,18 € (= 218,42 € pro Monat)** mit den Kostenträgern vereinbart.

Die Abrechnung erfolgt bei gesetzlich Versicherten direkt mit der zuständigen Pflegekasse.

Seit dem 01.01.2024 erhalten BewohnerInnen in Pflegeheimen mit mindestens Pflegegrad 2 einen Zuschlag der Pflegeversicherung zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil. Die Höhe des Zuschlags abhängig von der Dauer Ihres bisherigen Aufenthalts in einem Pflegeheim (bis zu 12 Monate = 15%, mehr als 12 Monate = 30%, mehr als 24 Monate = 50%, mehr als 36 Monate = 75%).

Bitte beachten Sie: Bedingt durch die Berechnungssystematik können bei der Rechnungstellung Differenzen im Euro-Cent-Bereich entstehen.

Bei Mitgliedern der "privaten Pflegeversicherungen" entfällt die Berechnung des "einrichtungseinheitlichen Eigenanteils an Pflege und Betreuung".

Im Gegenzug erfolgt die Berechnung des gesamten "Entgeltes für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen" sowie des Entgeltes für "zusätzliche Betreuungsleistungen".

Nach Antragstellung bei der zuständigen Pflegekasse durch den Versicherten erfolgt die Erstattung der monatlichen Pflegepauschale sowie des Entgeltes für "zusätzliche Betreuungsleistungen".

Dadurch ist gewährleistet, dass auch privat versicherte Bewohner lediglich den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil am Entgelt für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen" zu tragen haben.